

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Norddeutschland · Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Hauke Göttisch MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**29. August 2016  
TB/SB**

**Dr. Torsten Birkholz**  
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40  
Telefax +49 40 28 41 14-412  
Birkholz  
@bdew-norddeutschland.de  
www.bdew-norddeutschland.de

### **Positionen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland zum Bericht des MELUR bzgl. Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde**

Sehr geehrter Herr Göttisch,

Vor der Sommerpause ist der Bericht der Landesregierung „Initiativen und Untersuchungen zur Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde“ in den Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen worden. Der Bericht der Landesregierung und ein begleitendes externes Gutachten setzen sich hier detailliert mit der Möglichkeit auseinander, die Regulierung der kleineren Strom- und Gasnetze zukünftig nicht mehr der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu überlassen, sondern diese Aufgabe zukünftig durch das Land Schleswig-Holstein selbst darzustellen. Damit steht dieses für eine Vielzahl norddeutscher Verteilnetzbetreiber höchst bedeutsame Thema endlich wieder auf der parlamentarischen Agenda, nachdem ein entsprechender Antrag auf Prüfung der Einrichtung einer eigenständigen Landesregulierungsbehörde rund drei Jahre ruhte.

Die grundsätzliche Erkenntnis der im Bericht enthaltenen Bewertung des MELUR, dass die Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde als möglich erachtet wird, ist gerade für die kleineren Verteilnetzbetreiber eine wichtige Botschaft. Damit besteht auch für das Energieland Schleswig-Holstein die Möglichkeit, zeitnah eine eigenständige Landesregulierung der Strom- und Gasnetze vor Ort zu realisieren – ein Weg, den fast alle Flächenländer bundesweit bereits eingeschlagen haben. Dies würde durch die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland ausdrücklich begrüßt und unterstützt werden.

Der detaillierten Befassung mit dem Gutachten i.A. des MELUR im Zuge der Ausschussberatungen möchten wir an dieser Stelle noch nicht vorgreifen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir Ihnen auf diesem Wege

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe  
Norddeutschland**  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 26587 B

**Bankverbindung**  
Hamburger Sparkasse  
Konto: 1 224 121 960  
BLZ: 200 505 50  
IBAN: DE34 2005 0550 1224 1219 60  
BIC: HASPDEHHXXX

jedoch den ausdrücklichen Wunsch einer Vielzahl schleswig-holsteiner Verteilnetzbetreiber übermitteln, den Bericht sehr zeitnah zu beraten und die Gründe hierfür im Folgenden darstellen.

- **Erfahrungen in Norddeutschland sprechen nach wie vor für die Einführung einer Landesregulierungsbehörde:** Die ursprünglich originäre Aufgabe des Landes, die Regulierung der 78 schleswig-holsteinischen Strom- und Gasnetzbetreiber mit weniger als 100.000 Netzkunden durchzuführen, wurde 2005 in Organleihe an die BNetzA in Bonn übergeben. Die Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass die Abstimmung mit der Bonner Behörde u.a. aufgrund häufig wechselnder Ansprechpartner, mangelnder Kenntnis regionaler Besonderheiten durch die Behörde und der räumlichen Entfernung häufig schwierig ist. Gerade für kleinere Netzbetreiber hat sich unseren Erfahrungswerte z.B. aus Niedersachsen folgend die vertrauensvolle Abstimmung mit einer nur für das eigene Bundesland zuständigen Landesregulierungsbehörde mehr als bewährt. Offene Fragen insbes. zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten und Genehmigungsverfahren können vor Ort diskutiert und häufig sehr pragmatisch gelöst werden, wodurch z.B. zusätzliche Kosten durch Projektverzögerungen vermieden werden können. Diese Abstimmung zwischen Land und Netzbetreiber unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes ist gerade heute von höchster Bedeutung (s.u.) – aus gutem Grund übernehmen daher mittlerweile fast alle Flächenländer, seit 2014 bzw. 2016 auch Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, diese Aufgabe selbst. Auch Schleswig-Holstein würde von einer eigenständigen Landesregulierungsbehörde profitieren.
- **Herausforderungen der Energiewende sprechen für eine Beendigung der Organleihe zum Ende 2017:** Für die schleswig-holsteinischen Strom- und Gasverteilnetzbetreiber ist die Frage einer effizienten Regulierung der Netze eine wichtige Voraussetzung, um die Energiewende im Land weiterhin zielgerichtet begleiten zu können. Der mit hohem Tempo voranschreitende Ausbau der Erneuerbaren Energien und die zeitnah anstehenden Erweiterungen

der Energieversorgungsinfrastruktur u.a. um dezentrale Energiespeicher, Elektromobilitätslösungen und intelligente Netzkomponenten setzen dabei mehr denn je Planungssicherheit für die Investitionen voraus. Hier ist der direkte Dialog mit der verantwortlichen Regulierungsbehörde für die Netzbetreiber im Land wichtig, damit Netzerweiterungen und -ertüchtigungen beschleunigt und umfassend umgesetzt werden können. Dies ist für die nächste Phase der Energiewende und der verstärkten Systemintegration Erneuerbarer Energien auch in Schleswig-Holstein eine enorme Chance, die die betroffenen Netzbetreiber dringend benötigen. Dieser Argumentation folgend setzt sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für einen frühestmöglichen Kündigungstermin zum Ende des Jahres 2017 ein.

- **Wechsel der Zuständigkeit von der BNetzA auf das Land in laufender Regulierungsperiode ist möglich:** Die seitens des Energiewendeministeriums geäußerten Vorbehalte gegen eine schnellstmögliche Kündigung der Organleihe bereits zum 31. Dezember 2017 teilt die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland nicht. Einen Wechsel der Zuständigkeit im Zeitraum zwischen der Kostenprüfung und dem Erlass der Erlösobergrenzen bewerten die Unternehmen, die mit Ihrem Regulierungsmanagement bereits die praktischen Erfahrungen zweier Regulierungsperioden sammeln konnten, als deutlich weniger kritisch: Erhebungsinstrumente sind weitestgehend standardisiert, eine ordnungsgemäße Trennung einzelner Prozessschritte zwischen BNetzA und einer Landesregulierungsbehörde ist durchweg möglich und umsetzbar, wenn Personal- und Entscheidungsstrukturen rechtzeitig aufgebaut werden (s.u.). Die beschleunigte Weiterentwicklung der Verteilnetzinfrastuktur würde daher von einer Kündigung zum Ende 2017 profitieren, ohne dass relevante bürokratische Schwierigkeiten zu erwarten sind.
  
- **Fokus auf eine eigenständige Landesregulierung statt auf unsichere Kooperationsmodelle:** Auch der Verweis des MELUR auf

die kurzfristig nicht zu gewährleistenden Kooperations-möglichkeiten mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erachten wir als nicht hinreichend, um erst zum Ende 2018 die Organleihe durch die BNetzA zu beenden. Primärer Gegenstand der Prüfung gem. des Koalitionsvertrages ist die Realisierbarkeit einer eigenständigen Landesregulierung, nicht die Frage einer ebenso möglichen Kooperationsmöglichkeit mit weiteren Bundesländern ist demnach maßgeblich. Wie seitens des MELUR dargelegt, sind die Optionen der Kooperation mit Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vage, eine alleinige Orientierung an diesen Modellen ist daher auch nicht zielführend und würde eine zeitnahe Entscheidung eher behindern.

- **Rahmenbedingungen setzen enge zeitliche Fristen für Entscheidungsfindung und Kündigung:** Sollte der Ausschuss in den anstehenden Beratungen ebenfalls zum Ergebnis kommen, dass der Aufbau einer eigenständigen Landesregulierungsbehörde ein sinnvolles Unterfangen ist, spricht mit Blick auf o.g. Argumente nichts gegen einen möglichst frühen Kündigungszeitpunkt zum 31. Dezember 2017. Dies setzt zeitnahe politische Entscheidungen und Aktivitäten voraus:

Wie auch den Ausführungen des Energiewendeministeriums zu entnehmen ist, bewertet auch die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland den zeitlichen Vorlauf zum Aufbau geeigneter Verwaltungsstrukturen als vergleichsweise hoch. Die schnellstmögliche Kündigung würde die Sicherheit geben, ausreichenden Vorlauf zur Suche geeigneten Personals und dem Aufbau einer rechtssicheren Verwaltungsstruktur zu haben, um im Januar 2018 starten zu können.

Darüber hinaus besteht eine sechsmonatige Frist zur Kündigung der Organleihe jeweils zum Jahresende, d. h. für einen schnellstmöglichen Wechsel der Zuständigkeit auf das Land wäre der 30. Juni 2017 maßgeblich. Mit Blick auf die im Vorfeld nötigen politischen Abstimmungen und die im Mai 2017 stattfindenden Landtagswahlen bestünde ggf. die Gefahr, den Kündigungstermin zu

verpassen und für ein weiteres Jahr die Chance auf eine eigenständige Landesregulierung zu vergeben.

Dies spricht aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland zusammenfassend für eine abschließende Entscheidungsfindung des Landtages zur Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein noch in diesem Jahr und die damit verbundene schnellstmögliche Kündigung der Organleihe. Dies würde eine prioritäre Beratung des Berichts voraussetzen. Zu einer weiteren Vertagung dieses für die Umsetzung der Energiewende in Schleswig-Holstein wichtigen Themas sollte es nicht kommen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente im Zuge der Meinungsbildung im Umwelt- und Agrarausschuss Ihre Berücksichtigung finden würden. Bei Rückfragen kommen Sie bitte jederzeit gerne auf die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland zu – wir freuen uns auf den weiteren Dialog mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz  
Geschäftsführer